

4. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

Vergl. N° 6, 44-47, 53-60.

35. Urtheil vom 6. November 1875 in Sachen
Mejer-Keppler.

A. Unter der Behauptung, daß der in Dintikon, Bezirk Lenzburg, wohnende Rekurrent mit ihm einen Kauf über den Gasthof zum Schwert in Aarau abgeschlossen habe, sich aber weigere, denselben zu halten, belangte Heinrich Siegrist in Aarau den Rekurrenten vor dortigem Bezirksgerichte auf Schadensersatz, eventuell Erfüllung des Kaufes oder Schadenersatz. Dieser Klage stellte Rekurrent gestützt darauf, daß es sich um eine persönliche Forderung handle, für welche er gemäß Art. 59 der Bundesverfassung beim Richter seines Wohnortes belangt werden müsse, die Einrede der Inkompetenz des Bezirksgerichtes Aarau entgegen; allein es wurde dieselbe sowohl vom Bezirksgerichte Aarau als vom aargauischen Obergerichte zurückgewiesen, weil der Art. 59 der Bundesverfassung sich nur auf interkantonale Rechtsverhältnisse beziehe und Art. 12 des aargauischen Zivilproz. für Streitigkeiten, welche einen Kaufvertrag um Liegenschaften beschlagen, das Forum der belegenen Sache begründe.

B. Hierüber beschwert sich nun J. Mejer beim Bundesgerichte. Er behauptet, der Entscheid der aargauischen Gerichte verlege den Art. 59 der Bundesverfassung, welcher jedem Schweizerbürger den Gerichtsstand des Wohnortes für persönliche Ansprachen zusichere, ohne Rücksicht darauf, ob die Kompetenz zwischen Gerichten desselben Kantons oder verschiedener Kantone in Frage komme. Zur Begründung dieser Behauptung beruft sich Rekurrent:

1. auf den Wortlaut des ersten Satzes von Art. 59, wobei er namentlich darauf Gewicht legt, daß, während Art. 50 der früheren Bundesverfassung nur von schweizerischen Schuldnern gesprochen habe, der Art. 59 der gegenwärtigen Bundesverfassung den Gerichtsstand des Wohnortes den in der Schweiz wohnenden Schuldnern gewährleiste.

2. Darauf, daß die Natur der Sache es mit sich bringe, daß der Art. 59 der Bundesverfassung nicht nur interkantonal, sondern auch in den Kantonen, resp. von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk, wirke, indem die praktischen Erwägungen in beiden Richtungen die gleichen seien, und

3. auf ein Urtheil des aargauischen Obergerichtes vom März 1874, welches die vom Rekurrenten aufgestellte Ansicht ebenfalls verrete.

C. Heinrich Siegrist trägt auf Abweisung der Beschwerde an. Er hält die Anschauung der aargauischen Gerichte, daß der Art. 59 nur ein interkantonales Verhältniß regele, für richtig, weil: 1. Das Prozeßrecht durch die Bundesverfassung nicht unifizirt, sondern den Kantonen überlassen sei;

2. der Art. 59 der Bundesverfassung nur das in Art. 50 der früheren Bundesverfassung enthaltene Requisit des Schweizerbürgerrechtes fallen gelassen, sonst aber nichts geändert habe, der Art. 50 aber konstant im Sinne der aargauischen Gerichte interpretirt worden sei, und

3. auch die grammatikalische Interpretation zu dem gleichen Resultate führe, indem der Schlusssatz des Art. 59 Lemma 1 der Bundesverfassung die Disposition klar stelle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Frage, ob das aargauische Zivilprozeßgesetz von den dortigen Gerichten richtig ausgelegt und angewendet worden sei, entzieht sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes, indem dasselbe nur über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu entscheiden hat.

2. Was nun die behauptete Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung betrifft, so ist richtig, daß nach den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung die Gesetzgebung über das Zivilprozeßrecht, mit einziger Ausnahme des Betreibungsverfahrens und des Konkursrechtes, nicht dem Bunde, sondern den Kantonen zusteht, die letzteren also in dieser Hinsicht vollständig souverain sind. Da nun die Bestimmung des Gerichtsstandes dem Zivilprozeßrecht angehört, so könnte nur dann angenommen werden, daß der Art. 59 der Bundesverfassung auch auf Civilprozesse,

die in den einzelnen Kantonen geführt werden, Anwendung finden und nicht bloß interkantonaies Recht schaffen solle, als hiefür dringende Gründe vorhanden wären.

3. Dieß ist nun keineswegs der Fall; vielmehr sprechen eine Reihe Momente überzeugend dafür, daß der Art. 59 der Bundesverfassung sich nicht mit der Gerichtsorganisation im Innern der Kantone befassen will, sondern sich nur auf interkantonale Rechtsverhältnisse bezieht.

4. Während nämlich bezüglich der Rechtsverhältnisse der letztern Art die Regelung des Gerichtsstandes schon deßhalb nothwendig war, weil die Gesetzgebungen der einzelnen Kantone über das Gebiet derselben hinaus keine rechtliche Wirksamkeit beanspruchen können und sodann ferner mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der kantonalen Gesetzgebungen die Vorschrift, daß der Schuldner für persönliche Forderungen nicht vor das Gericht eines andern Kantons geladen werden dürfe, von großem Werthe sein mußte, war dagegen keinerlei Bedürfniß vorhanden, ausnahmsweise den Gerichtsstand für Civilprozesse zwischen den Einwohnern desselben Kantons durch die Bundesverfassung zu ordnen, indem die Einwohner eines Kantons in der Regel der gleichen Gesetzgebung und der gleichen obersten Gerichtsbehörde unterworfen sind und es daher von keinem erheblichen Belang ist, vor welchem kantonalen Bezirksgerichte ein Prozeß erstinstanzlich verhandelt werde.

5. Auch der Wortlaut des Art. 59 spricht entschieden gegen die Ansicht des Rekurrenten, denn da derselbe nicht bloß den einfachen Satz aufstellt, der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, müsse für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden, sondern fortfährt: „und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kantone, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden,“ so kann schon nach der Fassung dieses Artikels keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß derselbe lediglich interkantonaies Recht schaffen und nicht auf die Rechtspflege im Innern der Kantone einwirken soll.

6. Endlich hat auch der Bundesrath den Art. 50 der früheren Bundesverfassung konstant so ausgelegt, daß derselbe nur für Civilprozesse zwischen Angehörigen verschiedener Kantone maßgebend, die Zuständigkeit eines Gerichtes in Prozessen zwischen Einwohnern desselben Kantons dagegen einzig nach der kantonalen Gesetzgebung zu beurtheilen sei. Nun weicht aber Art. 59 der gegenwärtigen Bundesverfassung von dem Art. 50 der früheren nur insoweit ab, als der Gerichtsstand des Wohnortes für persönliche Ansprachen nicht mehr bloß dem schweizerischen Schuldner, sondern in der Regel jedem aufrechtstehenden Schuldner, also auch dem Ausländer, der in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, gewährleistet ist, eine Abweichung, die offenbar für den Entscheid der vorwürfigen Frage keinerlei Bedeutung hat.

7. Der Bundesversammlung scheint diese Frage nie zum Entscheide vorgelegen zu haben; allein es darf unbedenklich angenommen werden, daß wenn die Bundesbehörden mit der allgemein bekannten Auslegung, welcher der Bundesrath dem Art. 50 der früheren Bundesverfassung gegeben hatte, nicht einverstanden gewesen wären, sie jenen Artikel nicht einzig mit der bereits erwähnten Abänderung wieder in die neue Verfassung aufgenommen, sondern ihrer abweichenden Auffassung in Art. 59 unzweideutigen Ausdruck verliehen hätten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

36. Urtheil vom 19. Juni 1875 in Sachen Felchlin.

A. Die internationale Gesellschaft für Bergbahnen hat von der Regina Montium die Ausführung der Rigi-Scheideck-Bahn affordweise übernommen und einen Theil der bezüglichen Arbeiten dem Paul Ballinari übertragen. In dem Vertrage vom 31. Januar v. J. ist bestimmt, daß über allfällige Streitigkeiten endgültig ein Schiedsgericht entscheide, welches seinen Sitz in Gersau habe.